

# Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung  
WALLDORF

Walldorf, 12.10.2023

<b>Nummer</b> GR 121/2023	<b>Verfasser</b> Boris Maier Herr Maier	<b>Az. des Betreffs</b> 022.30; 020.04	<b>Vorgänge</b> FA 29/2023
------------------------------	-----------------------------------------------	-------------------------------------------	-------------------------------

---

**TOP-Nr.: 13**

**BETREFF**

**Satzungsänderungen Hunde-, Vergnügungssteuer und weiterer Satzungen der Stadt**

---

**HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN**

---

**HINZUZIEHUNG EXTERNER**

---

**BESCHLUSSVORSCHLAG**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Ergänzung der Vergnügungssteuersatzung und aller weiteren betroffenen Satzungen um folgenden Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung und der deklaratorischen Neuveröffentlichung:

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der **Stadt** geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden **sind**.



## 2. Die Änderung der Hundesteuersatzung entsprechend der Anlage 2.

---

### SACHVERHALT

Durch Art. 17 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Formerfordernisse vom 11.02.2020 (GBl. S. 37) mit Wirkung vom 01.03.2020 wurden in § 4 Abs. 4 Nr. 2 GemO die Worte „oder elektronisch“ eingefügt:

---

#### § 4 Satzungen (Gemeindeordnung für Baden-Württemberg)

[...]

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1.

die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2.

der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich **oder elektronisch** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

[...]

---

Aufgrund dieser Änderung empfiehlt der Gemeindetag den Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO für jegliche Satzungen ab dem 01.03.2020 entsprechend anzupassen.

Die neugefasste **Hundesteuersatzung** wurde im Gemeinderat am 17.11.2020 und die **Vergnügenssteuersatzung** wurde vom Gemeinderat am 20.10.2020 verabschiedet.

Gleiches gilt auch für die **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte** mit Beschluss vom 13.12.2022 und deren ersten Änderung

vom 28.03.2023, ebenso wie für die zwischenzeitlich verabschiedeten **Änderungen der Abwassergebührensatzung** 2022 und 2023.

Ist der Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO fehlerhaft oder nicht vorhanden, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Gemeinde dieses Versäumnis „heilen“ kann. Ein Erfordernis, die Satzung nochmals zu beschließen, besteht indes nicht. Eine Verletzung der Verfahrensvorschriften des § 4 Abs. 4 S. 4 GemO kann nicht nach Abs. 4 geheilt werden, da sie Teil der öffentlichen Bekanntmachung sind.

Entsprechend der Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände kann die Stadt die betreffenden Satzungen aber deklaratorisch neu bekannt machen und mit einer Erläuterung verbinden, dass dies der Nachholung des Hinweises nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO dient. Mit dieser Bekanntmachung beginnt dann die Frist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO neu.

Den Hinweis nach § 4 GemO hat die Verwaltung nun mit dem Worten „oder elektronisch“ ergänzt und im Beschlussvorschlag eingearbeitet.

Aus Rechtssicherheitsgründen empfiehlt die Verwaltung diese Vorgehensweise und die deklaratorische Neubekanntmachung der betreffenden Satzungen.

### **Änderung des § 9 Nr. 1 der aktuellen Hundesteuersatzung**

Die Verwaltung möchte gerne die Vorgehensweise bei den Hundesteuer-Jahresbescheiden an die bereits langjährige Übung bei den Grundsteuerbescheiden angleichen und in diesem Zuge die aktuelle Satzung vom 18.11.2020 wie folgt anpassen.

Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr durch Steuerbescheid festgesetzt. Bislang wurde jedes Jahr ein Hundesteuerbescheid verschickt. Der Steuerbescheid kann aber - ebenso wie bei der Grundsteuer bereits seit längerem erfolgt - bestimmen, dass der übersandte Bescheid auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Steuer nicht ändern. Die Steuer für ein Kalenderjahr wird mit ihrem Jahresbetrag jeweils am 15. Februar fällig.

Im Hinblick auf diese Änderung haben wir bereits in den Jahres-Hundesteuerbescheiden 2022, die im Januar 2022 verschickt wurden, folgenden Text eingesetzt:

„Dieser Hundesteuerbescheid gilt bis zum Zugang eines neuen Bescheides, das heißt die oben angegebene Jahressteuer ist auch in den Folgejahren zu entrichten, wenn Ihnen nicht vorher ein geänderter Hundesteuerbescheid zugeht.“

Die Hundesteuersatzung ist hierzu noch zu ändern und die Änderung bekannt zu machen und der Rechtsaufsicht anzuzeigen.

Eine entsprechende Synopse ist der Anlage beigefügt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 10.10.2023 die Vorlage beraten und dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung wie vorgelegt empfohlen.

Matthias Renschler  
Bürgermeister

Anlagen